

I. Begriff der Auslegung

Infolge des allgemeinen Regelcharakters der Straftatbestände im Tatbestand nicht in seiner konkreten Gestaltung beschrieben. Die tatbestandliche Verbotsnorm abstrahiert mehr oder minder von den individuellen Umständen des einzelnen Verbrechens, von vielen begleitenden Umständen; sie gibt das Verbrechen nur nach seinen wesentlichen Merkmalen wieder.

So bedroht beispielsweise § 1 Ziff. 3 WStVO < der vorsätzlich „Rohstoffe oder Erzeugnisse entzogenen Wirtschaftsverlauf vernichtet, beiseite geschafft oder im Werte mindert“ und dadurch „die Durchführung oder die Versorgung der Bevölkerung ... gefährdet“; oder Erzeugnisse sind, was unter Beiseiteschaffung zu verstehen ist, in welchen Fällen die Durchführung der Wirtschaftsverwaltung der Bevölkerung gefährdet ist — alle diese Fragen sind der Tatbestand nicht ausdrücklich. Diese Fragen werden, um das Gesetz auf die ihm unterliegenden Verhältnisse anwenden zu können.

Die Klarstellung des Inhalts und Umfangs einer Straftatbestandes sowie Zwecke ihrer richtigen Anwendung auf die mannigfaltigen Verhältnisse nennt man Auslegung.

Die Auslegung ist eine entscheidende Voraussetzung für die Rechtsanwendung und ein wichtiges Mittel zur Verwirklichung des demokratischen Prinzips der Gesetzlichkeit, da der Wille des werktätigen Volkes, der sich in den Gesetzen niederschlägt, gedeckt wird. Die Gesetzesauslegung ist stets erforderlich, auch bei der präzisesten und sorgfältigsten Arbeit; denn stets muß man, mag auch die Norm klar formuliert sein, bei seiner Anwendung den wesentlichen gesetzlichen Merkmale des Tatbestandes und der Norm im ganzen wie auch die wechselseitigen Beziehungen untereinander klar stellen.

Die Auslegung trägt der Tatsache Rechnung, daß die Norm die Eigenschaft der Stabilität als auch die Eigenschaft der Flexibilität besitzt. Während der Geltung eines Gesetzes können sich die erfaßten gesellschaftlichen Verhältnisse und Beziehungen weniger stark verändern, was durch die Auslegung